

Abschlussbericht

Modellversuch Body-Cams



„Modellversuch zum Einsatz der Body-Cam als präventivpolizeiliche Maßnahme zur Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt“

Berichtszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Stand: 21. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Zielstellung.....	5
3	Analyse der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte	6
3.1	Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgebiet	9
3.2	Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt	10
3.3	Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in den Body-Cam-Polizeirevieren (Pilotgruppe).....	11
3.4	Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in den Polizeirevieren ohne Body-Cam (Kontrollgruppe)	12
3.5	Vergleich der jeweiligen Entwicklungen in Sachsen-Anhalt.....	13
3.6	Betrachtung Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum	14
3.7	Zwischenfazit: Analyse der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte	15
4	Auswertung der Befragung der Body-Cam-Nutzer durch Webanwendung sowie Berichterstattung der Pilotdienststellen	16
4.1	Auswertung der Befragung der Body-Cam Nutzer durch Webanwendung	17
4.2	Berichterstattung der am Modellversuch Body-Cams beteiligten Behörden.....	24
4.3	Zwischenfazit: Auswertung der Befragung der Body-Cam-Nutzer durch Webanwendung sowie Berichterstattung der Pilotdienststellen.....	28
5	Auswertung der Erfahrungsberichte der am Modellversuch Body-Cams beteiligten Behörden	29
5.1	Einsatzbedingungen	29
5.2	Technik.....	30
5.3	Recht.....	33
5.4	Sonstiges.....	34
5.5	Fazit.....	35
6	Rechtlicher Diskurs	38
7	Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse.....	40

8	Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise	44
	Abkürzungsverzeichnis.....	IV
	Abbildungsverzeichnis.....	V
	Tabellenverzeichnis.....	V
	Literaturverzeichnis.....	VII-VIII
	Anhang.....	VIII

Abkürzungsverzeichnis

BJA	Bundeskriminalamt
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
KV	Körperverletzung
LKA	Landeskriminalamt
lebEL	lebensbedrohliche Einsatzlagen
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
PI	Polizeiinspektion
PI ZD	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PVB	Polizeivollzugsbeamte
SächsPVDG-E	Entwurf des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
ST	Sachsen-Anhalt
UA FEK	Unterausschuss Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Mitführung der Body-Cam im Polizeirevier Magdeburg	Deckblatt
Abbildung 2 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Einzelperson 2018.....	18
Abbildung 3 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Personengruppe 2018	19
Abbildung 4 Bewertung der Recording-Einsätze auf Einzelperson 2018	20
Abbildung 5 Bewertung der Recording-Einsätze auf Personengruppe 2018.....	20
Abbildung 6 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Einzelperson 2019.....	22
Abbildung 7 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Personengruppe 2019	22
Abbildung 8 Bewertung der Recording-Einsätze auf Einzelperson 2019	23
Abbildung 9 Bewertung der Recording-Einsätze auf Personengruppe 2019.....	24
Abbildung 10 Übersicht der Mitführung der Body-Cam in 2018 und 2019.....	26
Abbildung 11 Übersicht der gemeldeten Pre-Recording-Fälle in 2018 und 2019	27
Abbildung 12 Übersicht der gemeldeten Recording-Fälle in 2018 und 2019.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Bedeutung der PKS-Schlüssel	6
Tabelle 2 Entwicklung der Gewalt Bund-ST nach Fallzahl.....	9
Tabelle 3 Entwicklung der Gewalt Bund-ST nach Häufigkeitszahl.....	10
Tabelle 4 Entwicklung der Gewalt in ST nach Fallzahl	10
Tabelle 5 Entwicklung der Gewalt in ST nach Häufigkeitszahl.....	11
Tabelle 6 Entwicklung der Gewalt in der Pilotgruppe nach Fallzahl	11
Tabelle 7 Entwicklung der Gewalt in der Pilotgruppe nach Häufigkeitszahl	12
Tabelle 8 Entwicklung der Gewalt in der Kontrollgruppe nach Fallzahl	12
Tabelle 9 Entwicklung der Gewalt in der Kontrollgruppe nach Häufigkeitszahl	13
Tabelle 10 Vergleich der Gewalt in ST nach Fallzahl.....	13
Tabelle 11 Vergleich der Gewalt in ST nach Häufigkeitszahl.....	14
Tabelle 12 Vergleich der Gewalt im Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum nach Fallzahl.....	14
Tabelle 13 Vergleich der Gewalt im Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum nach Häufigkeitszahl	15
Tabelle 14 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze 2018	18
Tabelle 15 Bewertung der Recording-Einsätze 2018.....	19
Tabelle 16 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze 2019	21
Tabelle 17 Bewertung der Recording-Einsätze 2019.....	23
Tabelle 18 Übersicht der Mitführungszahlen für 2018 und 2019	25

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesem Abschlussbericht auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 Vorbemerkungen

Die präventive und deeskalierende Wirkung von Body-Cams¹ auf Adressaten polizeilicher Maßnahmen ist insbesondere im deutschen Sprachraum bisher noch nicht in dem Umfang erforscht, als dass belastbare Erkenntnisse für polizeirechtliche, -strategische und -taktische Entscheidungen vorliegen.² Dies gilt insbesondere für alltägliche Einsatzsituationen.

In ihrer 203. Sitzung im Jahr 2015 hatte sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) unter TOP 10 mit der „Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams“ befasst. In Folge der Beauftragung wurde durch das Bundesland Hessen das Fazit der bereits vorliegenden Erfahrungsberichte aus den Ländern und dem Bund in einem Gesamtbericht zusammengefasst. In Bezug auf die Ergebnisse aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurde festgestellt, dass mit dem Einsatz der „Body-Cam“ eine spürbare Verminderung des Aggressionspotentials bei kognitiv und emotional noch steuerbaren Personen einhergeht. Gleichzeitig sollen sich Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten vermindern. Die Grenze der Wirksamkeit von Body-Cams liegt offensichtlich bei Personen, die unter einem erheblichem Rauschmittel- bzw. Alkoholeinfluss stehen.³

Die Einsatzbedingungen der Body-Cam in den einzelnen Polizeien des Bundes und der Länder stellten sich allerdings ausweislich des Berichtes sehr heterogen dar, weshalb auch die Evaluationsergebnisse nicht pauschal übertragbar sind.

Eine Auswertung des Body-Cam-Einsatzes, zur Feststellung als wirksames Einsatzmittel, kann daher nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesspezifika, z. B. Ausgestaltung der Befugnisnorm, Einsatz der Body-Cam in der Fläche/im urbanen Raum oder Einsatz an Brennpunkten vorgenommen werden. Dennoch werden aus dem bundesweiten Betrieb der Body-Cams weitere Erfahrungen gewonnen, welche auch im Hinblick auf die Landespolizei Sachsen-Anhalt adaptiert werden können.

¹ In der Landespolizei Sachsen-Anhalt wird die Schreibweise Body-Cam benutzt. In der Presse werden zudem u. a. die Begriffe Bodycam, Körperkamera oder Schulterkamera genutzt

² Vgl. Kersting, Stefan; Naplava, Thomas; Reutemann, Michael

³ Sachstandsbericht (Stand: 2. September 2019): Erneute Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Bodycams anlässlich der 74. (Herbst-) Sitzung des UA FEK, Seite 8

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2017 wurde die Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen zum Zweck der Eigensicherung in § 16 Abs. 3a SOG LSA für die Durchführung eines Modellversuches zum Einsatz von Körperkameras (Body-Cams) neu gefasst. Die Befugnis ist gegenwärtig beschränkt auf die Bezirke der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau. Die Grundlage dafür lieferte das Bundeslagebild (2015) „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamte“ des Bundeskriminalamtes, da hier die Belastung über dem Bundesdurchschnitt lag.

Die Befugnis erstreckt sich zudem auf die Möglichkeit einer Vorabaufzeichnung (sog. Pre-Recording). Zulässig ist die kurzzeitige Erfassung (Pre-Recording für die Dauer von zwei Minuten) oder die Erhebung personenbezogener Daten einer Person, deren Identität nach dem SOG LSA oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll. Die Maßnahme muss zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich sein. Die bestehende Regelung schränkt die Befugnis auf den öffentlichen Verkehrsraum ein und war im Rahmen des Modellversuches vorerst bis zum 30. Juni 2019 befristet.

Die praktische Umsetzung des Modellversuches begann am 4. September 2017. Ab diesem Zeitpunkt nutzten zuvor fortgebildete Beamte im Streifeneinsatzdienst die neue Technik im Rahmen ihres Dienstes. In Vorbereitung des Abschlusses des Modellversuches hatten die Kameranutzer die Eckdaten jeder Nutzung der Geräte im Sinne der Befugnisnorm und deren beobachtete Wirkung zu dokumentieren⁴. Darüber hinaus erfolgte eine Einschätzung der Leistung der Technik, z. B. Akkuleistung, Bild- und Tonqualität sowie der Befestigungsmöglichkeiten.

Die von der Firma NetCo genutzten Geräte wurden im laufenden Modellversuch auf vorhandene Schwachstellen hin den Bedürfnissen angepasst und die Technik nutzergerecht fortentwickelt. Anfänglich wurden im Rahmen des Modellversuches 50 Geräte (jeweils 20 im Polizeirevier Magdeburg und Halle (Saale) und zehn im Polizeirevier Dessau-Roßlau) betrieben.

Insbesondere aufgrund der technisch bedingten Ausfälle und Nutzungsproblemen hat der Probetrieb verzögert begonnen und die Akzeptanz der Body-Cams als

⁴ Die Body-Cam-Anwender nutzten dazu eine webbasierte Umfragesoftware, welche die Daten in einer zentralen Datenbank speicherte

Führungs- und Einsatzmittel konnte dadurch nur mühsam aufgebaut werden. Durch weitere Anpassungen konnte im Frühjahr 2018 ein Anstieg der Mitführungs- sowie Pre-Recording-Fälle in den Polizeirevieren Magdeburg und Halle (Saale) und somit die vermehrte Anwendung der Body-Cam festgestellt werden.

Da bereits Anfang des Jahres 2019 erkennbar war, dass die im Rahmen des Modellversuches gewonnenen Daten nicht hinreichend aussagekräftig waren, um bereits ein eindeutiges Resümee zum determinierten Ende ziehen zu können, erging die Anregung der Verlängerung des Modellversuchs über den 30. Juni 2019 hinaus. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2019 wurde dem Ersuchen Rechnung getragen und der Modellversuch um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verlängert.

Zur Steigerung der Anwendungszahlen der Body-Cam wurde die Landesbereitschaftspolizei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt ab dem 19. August 2019 mit in den Modellversuch einbezogen. Die Anwendung der Body-Cam erfolgte nur im Rahmen der Unterstützung des Pflichtdienstes im Streifeneinsatzdienst in den Polizeirevieren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau. Eine Nutzung im Zusammenhang mit geschlossenen Einsätzen, z. B. Bewältigung von Versammlungs- bzw. Veranstaltungslagen, erfolgte ausdrücklich nicht.

Damit einhergehend wurden weitere 20 Body-Cams beschafft und im Verhältnis 8/8/4 auf die oben angeführten Polizeireviere verteilt. Zur Kompensation von technischen Ausfällen wurden darüber hinaus 20 weitere Body-Cams beschafft und zentral für den Bedarfsfall vorgehalten.

Die Erkenntnisse dieses Abschlussberichtes umfassen den Berichtszeitraum (im Weiteren als Untersuchungszeitraum bezeichnet) vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019. Um eine Vergleichbarkeit der Untersuchung des Einsatzes der Body-Cam herzustellen, wird der (Vorjahres-) Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017⁵ herangezogen. In diesem Zeitraum wurde der Einsatz der Body-Cam noch nicht vollzogen. Im Verlauf des Abschlussberichts werden die mit Body-Cam ausgestatteten Polizeireviere als Pilotgruppe und die Polizeireviere ohne Body-Cam als Kontrollgruppe bezeichnet.

⁵ Die praktische Einführung der Body-Cam erfolgte bereits am 4. September 2017. Da jedoch keine aussagekräftigen Daten bis zum 31. Dezember 2017 vorliegen, wurde der Zeitraum nicht in die Body-Cam-Bewertung mit einbezogen.

Des Weiteren basieren die Inhalte dieses Abschlussberichtes auf einer Erhebung des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt⁶ zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte (siehe Punkt 3), der Auswertung der Body-Cam-Meldungen⁷ der Endnutzer (siehe Punkt 4) sowie den Erfahrungsberichten der beteiligten Polizeibehörden (siehe Punkt 5).

In diesem Abschlussbericht werden die Ergebnisse der Erhebungen werden jeweils erläutert, ein Zwischenfazit gezogen und am Ende des Abschlussberichtes zusammenfassend dargestellt sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formuliert.

⁶ Bericht des LKA ST vom 13. Januar 2020; Evaluierung Body-Cam; Bitte um Zuarbeit der PKS-Zahlen der Gewalt gegen Polizeibeamte im Land Sachsen-Anhalt

⁷ Daten gem. Export der Datenbank der Webanwendung „LimeSurvey“ im Extrapol

2 Zielstellung

Mit dem Modellversuch der Body-Cam in der Landespolizei Sachsen-Anhalt sollte eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Body-Cam – als Instrument zur Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten – durch den offenen Kameraeinsatz eine deeskalierende Wirkung herbeiführen kann und damit gewalttätige Übergriffe auf bzw. Straftaten im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Polizeibeamte wirksam verringert oder verhindert werden können.

Neben dem Ziel die Polizeivollzugsbeamten vor solchen tätlichen Gewaltangriffen zu schützen oder solche zumindest leichter aufklären zu können, ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Einführung der Body-Cam die Erweiterung der Transparenz des polizeilichen Handelns. Pflichtwidriges Verhalten von Polizeivollzugsbeamten oder strafbare Handlungen durch die Polizei beeinträchtigen den Rechtsstaat nachhaltig und müssen ebenfalls effektiv und umgehend aufgeklärt werden.⁸ Insofern ist es wichtig, dass auch die Betroffenen vom Einsatz der Body-Cam profitieren, um nachweislich etwaige Ansprüche auf Strafverfolgung oder Entschädigungen geltend machen zu können.⁹ Somit unterliegen Beschwerden durch die gefertigten Aufzeichnungen sowohl seitens der Polizei als auch der Öffentlichkeit einer besseren Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Beurteilung.¹⁰

⁸ Vgl. Scharlau, Maria (2019).

⁹ Vgl. Scharlau, Maria (2019).

¹⁰ Vgl. Miller, Lindsay; Toliver, Jessica (2014), S. 7-8.

3 Analyse der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte

Die Analyse der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte erfolgte auf Grundlage einer Recherche¹¹ des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt (siehe Anlage 1), welche sich an dem jährlich durch das Bundeskriminalamt erhobenen Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ orientiert.

Eine kriminologische Definition für die „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“ ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht verankert. Vor diesem Hintergrund wurden folgende Gewaltdelikte als Grundlage der Analyse verwandt.

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249–252, 255, 316a StGB)
220000 ¹²	Körperverletzung (§§ 223–227, 229, 231 StGB)
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
621021	Widerstand gegen PVB (§ 113 StGB)

Tabelle 1 Übersicht der Bedeutung der PKS-Schlüssel

Der Analysezeitraum umfasst die Jahre 2016 bis 2019

Durch Änderungen in den Rechtsvorschriften und auch bei den Erfassungsmodalitäten kommt es oftmals zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren. So wurde mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017 bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Der Gesetzgeber hat den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herausgelöst und den neuen Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) geschaffen. Dieser Tatbestand verzichtet bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden künftig tätliche Angriffe auf

¹¹ Bericht des LKA ST vom 13. Januar 2020; Evaluierung Body-Cam; Bitte um Zuarbeit der PKS-Zahlen der Gewalt gegen Polizeibeamte im Land Sachsen-Anhalt

¹² ohne Schlüssel 225000 Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB

Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, wie z. B. Streifenfahren, Befragungen oder Unfallaufnahmen darstellen, unter Strafe gestellt. Der Strafraum wurde hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 114 Abs. 1 StGB) gegenüber § 113 Abs. 1 StGB verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Damit ist die Strafandrohung höher als die der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Tätlicher Angriff im Sinne des § 114 StGB ist, „jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper der anderen zielenden Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg“, z. B. Flaschenwurf, der den Polizisten verfehlt oder die Abgabe von Schreckschüssen. Zu einer körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. Die Tathandlung muss nicht auf die Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung abzielen. Ausreichend ist, wenn aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat oder aus persönlichen Motiven gegen den Amtsträger oder aus anderen Beweggründen gehandelt wird. Gemäß § 115 Abs. 2 StGB gelten die §§ 113, 114 StGB entsprechend.

Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten ab dem Jahr 2018 die entsprechenden Umsetzungen durch u. a. Änderungen der PKS-Schlüssel und somit statistischen Erfassung der jeweiligen Daten. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ (PKS-Schlüssel 621000 - bis 2017 Widerstand gegen die Staatsgewalt; ab 2018: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt) mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Von einer weiteren Betrachtung dieses PKS-Schlüssels wurde demnach abgesehen. Um dennoch eine annähernde Vergleichbarkeit für die Jahre 2016 bis 2019 zu schaffen, wurden nur die in der Tabelle 1 angeführten PKS-Schlüssel ausgewertet und dargestellt.

Bei der weiteren Betrachtung werden die im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Fälle (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) angeführt, welche nach dem Tatortprinzip erhoben worden sind. Diese Statistik lässt keinen Rückschluss darauf, welche Organisationseinheit der Landespolizei betroffen ist bzw. ob das Opfer der Straftat eine Body-Cam führte und/oder diese zum Einsatz brachte, zu. Fallzahlen der Bundespolizei fließen in diese Statistik mit ein, aber können nicht separat von Fällen der Landespolizei abgegrenzt werden.

Aus methodischen Gründen der weiteren Betrachtung der Fallzahlen wurde zum einen ein (Vorjahres-) Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 festgelegt, in welchem noch kein Body-Cam-Einsatz stattfand¹³. Dieser Zeitraum wurde mit dem Berichtszeitraum (im Weiteren als Untersuchungszeitraum bezeichnet¹⁴) des 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 verglichen, in welchem die Body-Cam in den Pilotdienststellen zum Einsatz kam. Neben dem Vergleich der Fallzahlen der Delikte wurde zudem die jeweilige Entwicklung der Häufigkeitszahl (Anzahl der Fälle je 100.000 Einwohner) betrachtet und ausgewiesen.

Da die Fallzahlen im Bereich der Tötungs- und Raubdelikte im Vergleichs- wie auch Untersuchungszeitraum sehr gering sind ($\leq 2/a$), werden diese zwar in der Summe der Gewaltdelikte erfasst, jedoch in der weiteren detaillierten Betrachtung nicht mit einbezogen. Ebenso werden die absoluten Zahlen zu Opfern und Tatverdächtigen nicht näher beleuchtet, da sich im Verlaufe des Betrachtungszeitraum keine signifikanten Entwicklungen abzeichnen und die Ergebnisse keine Erkenntnisse für die Geeignetheit der Body-Cam als wirksames Einsatzmittel liefern würden.

Die Auswertung und Darstellung der vorliegenden PKS beschränkt somit nur auf die Deliktsbereiche der Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung und Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte entsprechend des angeführten PKS-Schlüssels. Zu der aufgeworfenen Statistik ergeht der Hinweis, dass es sich bei den Fallzahlen um absolute Zahlen entsprechend des Tatortprinzips handelt.

Bedingt durch methodische Änderungen und technische Weiterentwicklungen bei den für die Bevölkerungszahlen zuständigen Behörden sind die für das jeweilige Berichtsjahr zugrundeliegenden Bevölkerungsdaten mit den Vorjahreswerten nur bedingt vergleichbar und können damit auch die Vergleichbarkeit der Kriminalitätsquotienten (Häufigkeitszahlen) beeinflussen.

¹³ Die praktische Einführung der Body-Cam erfolgte bereits am 4. September 2017. Da jedoch keine aussagekräftigen Daten bis zum 31. Dezember 2017 vorliegen, wurde der Zeitraum nicht in die Body-Cam-Bewertung mit einbezogen.

¹⁴ Vgl. Seite 3

3.1 Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgebiet

Neben der Analyse der Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt soll dargestellt werden, wie sich die Gewalt im Bundesdurchschnitt entwickelt hat. Dazu wurden die jeweiligen, durch das Bundeskriminalamt erstellten, Bundeslagebilder „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ für die Jahre 2016, 2017 und 2018 als Grundlage herangezogen. Das Bundeslagebild für das Jahr 2019 erscheint erfahrungsgemäß erst Mitte des Jahres 2020. Demnach können keine Aussagen für das Jahr 2019 getroffen werden.

Im Bundeslagebild wird die Häufigkeitszahl separiert nur für die reinen Delikte des Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte ausgeworfen. Um eine annähernde Vergleichbarkeit zu Sachsen-Anhalt zu schaffen, können mit diesen Zahlen nur die für diesen Abschlussbericht erhobenen Fallzahlen gemäß PKS-Schlüssel 621021 – Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte (§ 113 StGB) verglichen werden.

3.1.1 Entwicklung nach Fallzahlen

Widerstand gegen PVB	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018
Bundesgebiet	22098	1,10	242	22340	-3,51	-784	21556
Sachsen-Anhalt	674	4,15	28	702	-2,71	-19	683

Tabelle 2 Entwicklung der Gewalt Bund-ST nach Fallzahl

Entsprechend der unter Punkt 3.1 ergangenen Hinweise kann festgestellt werden, dass die Fallzahlen bundesweit in der Deliktsgruppe des Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte sich von 22.098 Fällen im Jahr 2016 um 1,1 Prozent auf 22.340 Fälle im Jahr 2017 steigerten. Zum Jahr 2018 kann ein deutlicher Rückgang um 3,5 Prozent auf 21.556 Fälle festgestellt werden.

Vergleicht man dazu die Fälle für Sachsen-Anhalt ist vom Jahr 2016 auf 2017 eine Steigerung von 28 Fällen erkennbar. Zum Jahr 2018 fällt dieser Wert wieder um 19 Fälle.

3.1.2 Entwicklung nach Häufigkeitszahl

Widerstand gegen PVB	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018
Bundesgebiet	26,90	0,74	0,20	27,10	-4,06	-1,10	26,00
Sachsen-Anhalt	30,02	4,58	1,38	31,39	-2,13	-0,67	30,72

Tabelle 3 Entwicklung der Gewalt Bund-ST nach Häufigkeitszahl

Mit Blick auf die Tabelle ist festzustellen, dass sich die Belastungswerte – wenn auch durch die veränderten Erfassungsmodalitäten beeinträchtigt – sowohl im Bundesgebiet als auch in Sachsen-Anhalt annähernd auf einem konstanten Niveau bewegen.

Die Belastungswerte im Deliktsfeld des Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte, bewegen sich Sachsen-Anhalt durchweg über dem Bundesdurchschnitt.

3.2 Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt

Im Folgenden wird die Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte insgesamt des Landes Sachsen-Anhalt im Vergleich für die Jahre 2016 bis 2019 nach verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Zum einen wird die Gewalt anhand der polizeilich registrierten Fallzahlen je Gewaltdelikt gemessen. Zum anderen lässt sich die Entwicklung der Gewalttaten nach der Häufigkeitszahl beurteilen.

3.2.1 Entwicklung nach Fallzahlen

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
ST gesamt	902	-0,22	-2	900	-5,44	-49	851	6,23	53	904
Körperverletzung	154	-28,57	-44	110	-2,73	-3	107	-17,76	-19	88
Nötigung	15	-6,67	-1	14	-42,86	-6	8	25,00	2	10
Bedrohung	58	22,41	13	71	-28,17	-20	51	0,00	0	51
Widerstand gegen PVB	674	4,15	28	702	-2,71	-19	683	10,54	72	755

Tabelle 4 Entwicklung der Gewalt in ST nach Fallzahl

Es ist festzustellen, dass die in der Tabelle 4 angeführten Fallzahlen der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt auf einem konstanten gleichbleibend hohen Niveau (ca. 900 Fälle) liegen. Betrachtet man die einzelnen Deliktsgruppen Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung ist mitunter ein deutlicher

Rückgang der Fallzahlen erkennbar. Demgegenüber ist festzustellen, dass es bei Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte einen Zuwachs gab.

3.2.2 Entwicklung nach Häufigkeitszahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
gesamt	40,20	0,0	0,00	40,20	-4,8	-1,92	38,28	6,9	2,66	40,94
Körperverletzung	6,90	-29,0	-2,00	4,90	-1,8	-0,09	4,81	-17,3	-0,83	3,98
Nötigung	0,70	-14,3	-0,10	0,60	-40,0	-0,24	0,36	25,0	0,09	0,45
Bedrohung	2,60	23,1	0,60	3,20	-28,4	-0,91	2,29	0,9	0,02	2,31
Widerstand gegen PVB	30,00	4,7	1,40	31,40	-2,2	-0,68	30,72	11,3	3,47	34,19

Tabelle 5 Entwicklung der Gewalt in ST nach Häufigkeitszahl

Zur Beschreibung der Entwicklung der Häufigkeitszahl wird in Analogie auf die Aussagen zu Punkt 3.2.1 verwiesen.

3.3 Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in den Body-Cam-Polizeirevierern (Pilotgruppe)

Zur Darstellung des möglichen Einflusses der Body-Cam auf die Fallzahlen der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte wurden diese für die Pilotdienststellen aus der Gesamtsumme des Landes Sachsen-Anhalt separiert und wie folgt gesondert betrachtet.

Ein separierter Vergleich der jeweiligen Jahre mit und ohne Body-Cam erfolgt unter Punkt 3.6 zusammenfassend in Vergleichszeitraum (2016 und 2017) und Untersuchungszeitraum (2018 und 2019).

3.3.1 Entwicklung nach Fallzahlen

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
gesamt	395	-8,86	-35	360	14,72	53	413	4,12	17	430
Körperverletzung	101	-32,67	-33	68	11,76	8	76	-18,42	-14	62
Nötigung	4	-50,00	-2	2	50,00	1	3	-33,33	-1	2
Bedrohung	26	34,62	9	35	-51,43	-18	17	11,76	2	19
Widerstand gegen PVB	264	-3,79	-10	254	24,02	61	315	10,16	32	347

Tabelle 6 Entwicklung der Gewalt in der Pilotgruppe nach Fallzahl

In der Tabelle 6 wird deutlich, dass in Relation zur Gesamtanzahl der Fälle in Sachsen-Anhalt (siehe Punkt 3.2.1) die drei Pilotdienststellen einen erheblichen Anteil von ca. 45 % aller Fälle der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte haben. Die Entwicklungen der Fallzahlen folgen dem steigenden Landestrend.

3.3.2 Entwicklung nach Häufigkeitszahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
gesamt	71,09	-9,4	-6,65	64,44	14,5	9,34	73,78	4,2	3,12	76,90
Körperverletzung	18,18	-33,0	-6,01	12,17	11,5	1,40	13,58	-18,3	-2,49	11,09
Nötigung	0,72	-50,3	-0,36	0,36	49,7	0,18	0,54	-33,3	-0,18	0,36
Bedrohung	4,68	33,9	1,59	6,27	-51,5	-3,23	3,04	11,9	0,36	3,40
Widerstand gegen PVB	47,51	-4,3	-2,05	45,47	23,8	10,81	56,27	10,3	5,78	62,05

Tabelle 7 Entwicklung der Gewalt in der Pilotgruppe nach Häufigkeitszahl

Zur Beschreibung der Entwicklung der Häufigkeitszahl wird auf die Aussagen zu Punkt 3.3.1 verwiesen.

3.4 Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in den Polizeireviere ohne Body-Cam (Kontrollgruppe)

Zur Schaffung einer Vergleichbarkeit mit den Body-Cam-Pilotdienststellen werden nachstehend die Fallzahlen der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten für die restlichen elf Polizeireviere in Sachsen-Anhalt (Kontrollgruppe) ausgewiesen.

3.4.1 Entwicklung nach Fallzahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
gesamt	507	6,51	33	540	-18,89	-102	438	8,22	36	474
Körperverletzung	53	-20,75	-11	42	-26,19	-11	31	-16,13	-5	26
Nötigung	11	9,09	1	12	-58,33	-7	5	60,00	3	8
Bedrohung	32	12,50	4	36	-5,56	-2	34	-5,88	-2	32
Widerstand gegen PVB	410	9,27	38	448	-17,86	-80	368	10,87	40	408

Tabelle 8 Entwicklung der Gewalt in der Kontrollgruppe nach Fallzahl

Zur Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in den Polizeirevieren ohne Body-Cam bleibt festzustellen, dass diese im langfristigen Trend fallend sind. Für die Deliktgruppen Bedrohung und Widerstand gegen PVB wird bemerkt, dass trotz Schwankungen langfristig eine gleichbleibende hohe Anzahl der Fälle zu erkennen ist.

3.4.2 Entwicklung nach Häufigkeitszahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
gesamt	30,00	7,3	2,19	32,19	-18,2	-5,86	26,33	9,2	2,41	28,74
Körperverletzung	3,14	-20,2	-0,63	2,50	-25,6	-0,64	1,86	-15,4	-0,29	1,58
Nötigung	0,65	9,9	0,06	0,72	-58,0	-0,41	0,30	61,4	0,18	0,49
Bedrohung	1,89	13,3	0,25	2,15	-4,7	-0,10	2,04	-5,1	-0,10	1,94
Widerstand gegen PVB	24,26	10,1	2,44	26,70	-17,2	-4,58	22,12	11,8	2,62	24,74

Tabelle 9 Entwicklung der Gewalt in der Kontrollgruppe nach Häufigkeitszahl

Zur Beschreibung der Entwicklung der Häufigkeitszahl wird auf die Aussagen zu Punkt 3.4.1 verwiesen.

3.5 Vergleich der jeweiligen Entwicklungen in Sachsen-Anhalt

Zur Veranschaulichung der Entwicklung der Fallzahlen der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte im Land Sachsen-Anhalt, werden nachstehend nochmals die Summenwerte für Sachsen-Anhalt gesamt sowie der Pilotdienststellen und der Kontrollgruppe dargestellt.

3.5.1 Vergleich nach Fallzahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
ST gesamt	902	-0,2	-2	900	-5,4	-49	851	6,2	53	904
Kontrollgruppe	507	6,5	33	540	-18,9	-102	438	8,2	36	474
Pilotgruppe	395	-8,9	-35	360	14,7	53	413	4,1	17	430

Tabelle 10 Vergleich der Gewalt in ST nach Fallzahl

3.5.2 Vergleich nach Häufigkeitszahl

	2016	V in %	V absolut	2017	V in %	V absolut	2018	V in %	V absolut	2019
ST gesamt	40,20	0,0	0,00	40,20	-4,8	-1,92	38,28	6,9	2,66	40,94
Kontrollgruppe	30,00	7,3	2,19	32,19	-18,2	-5,86	26,33	9,2	2,41	28,74
Pilotgruppe	71,09	-9,4	-6,65	64,44	14,5	9,34	73,78	4,2	3,12	76,90

Tabelle 11 Vergleich der Gewalt in ST nach Häufigkeitszahl

3.6 Betrachtung Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum

Wie bereits unter Punkt 3 und 3.3 aufgezeigt, wird der mögliche Einfluss der Body-Cam auf die Anzahl der Delikte der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte nicht kleinteilig für jedes Jahr aufgezeigt. Um dennoch einen möglichen Einfluss abzuleiten, wurden die Zusammenfassungen der Jahre 2016 und 2017 (ohne Body-Cam) als Vergleichszeitraum und die Jahre 2018 und 2019 (mit Body-Cam) als Untersuchungszeitraum verglichen.

3.6.1 Vergleich nach Fallzahl

	Vergleichszeitraum '2016/2017	Untersuchungszeitraum '2018/2019	Veränderung absolut	Veränderung in %
Fälle gesamt	1802	1755	-47	-2,61
Gewalttaten Kontrollgruppe	1047	912	-135	-12,89
Gewalttaten Pilotgruppe	755	843	88	11,66

Tabelle 12 Vergleich der Gewalt im Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum nach Fallzahl

Bei der Betrachtung der Tabelle kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Fälle der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte vom Vergleichs- zum Untersuchungszeitraum um 2,61 % (- 47) insgesamt verringerte. Besonders für den Bereich der Kontrollgruppe (ohne Body-Cam), da sich hier die Anzahl der Fälle um 12,89 % (- 135) verringerte. Jedoch muss festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Gewaltdaten in der Pilotgruppe (mit Body-Cam) um 11,66 % (+ 88) gesteigert hat.

3.6.2 Vergleich nach Häufigkeitszahl

	Vergleichszeitraum '2016/2017	Untersuchungszeitraum '2018/2019	Veränderung absolut	Veränderung in %
Häufigkeitszahl	40,21	39,61	-0,60	-1,49
Gewalttaten Kontrollgruppe	31,10	27,54	-3,56	-11,44
Gewalttaten Pilotgruppe	67,77	75,34	7,57	11,18

Tabelle 13 Vergleich der Gewalt im Vergleichszeitraum und Untersuchungszeitraum nach Häufigkeitszahl

Zur Beschreibung der Entwicklung der Häufigkeitszahl wird auf die Aussagen zu Punkt 3.6.1 verwiesen.

3.7 Zwischenfazit: Analyse der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte

Unter Würdigung der unter Punkt 3 erfolgten Hinweise zur Erfassung und Erhebung der statistischen Daten in der PKS, kann bei Betrachtung der erhobenen und hier dargestellten Daten gesagt werden, dass sich die Gewaltstraftaten und damit die Fälle der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt in den letzten vier Jahren nicht grundlegend geändert haben und auf einem gleichbleibend hohen Niveau geblieben sind.

Separiert man nunmehr diese Gesamtfälle in die Bereiche der Body-Cam-Dienststellen (Pilotgruppe) und die restlichen Polizeireviere in Sachsen-Anhalt (Kontrollgruppe), wurde festgestellt, dass es in den Dienststellen mit der Body-Cam einen Anstieg der Gewalttaten gab, welcher im direkten Widerspruch zur erhofften Wirkung der Reduzierung der Fälle von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamte durch den Einsatz der Body-Cam stehen könnte. Betrachtet man ferner den Rückgang der Gewalttaten in den Dienststellen ohne Body-Cam, ist dies ein Indiz dafür, dass die Body-Cam keine präventive Wirkung zur Verhinderung von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamte hat.

Ob weitere Faktoren, wie z. B. die Änderung von Täterstrukturen und/oder -verhalten zur Steigerung von Straftaten im Deliktsfeld Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte geführt haben könnten, blieb im Zuge der Auswertung unberücksichtigt, da dies weiterführender umfangreicher Untersuchungen bedarf.

4 Auswertung der Befragung der Body-Cam-Nutzer durch Webanwendung sowie Berichterstattung der Pilotdienststellen

Zur Durchführung der Auswertung des Einsatzes der Body-Cam – wie auch für die Erleichterung der Erfassung der Daten durch den Body-Cam-Nutzer – wurde im Extrapol¹⁵ die Webanwendung „LimeSurvey“ eingerichtet¹⁶ und im Intranet der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht. Diese beinhaltet einen sogenannten Online-Fragebogen (siehe Anlage 2) zur Erfassung von bewertbaren Daten hinsichtlich einer Reflexion zur Wirkung der Body-Cam in der Einsatzbewältigung.

Die Nutzer waren nach einem Body-Cam-Einsatz, jedoch spätestens nach Vollendung des Dienstes angehalten, ihre Erfahrungen in der Online-Umfrage darzustellen. Dabei wurden Daten zu den Kamerafunktionen „Pre-Recording“ und „Recording“, jeweils im Zusammenhang mit deren Wirkung auf Einzelpersonen als auch auf Personengruppen, erfasst.

Diese erfassten Daten wurden durch das Ministerium für Inneres und Sport zusammengeführt und an die beteiligten Behörden zur internen Auswertung/Nachbereitung reflektiert. Diese ggf. korrigierten Daten¹⁷ wurden um Angaben zur Anzahl der im Verhältnis stehenden eingesetzten Funkstreifenwagen und zur Anzahl der mitgeführten Body-Cams erweitert und wiederum in einer monatlichen Berichtspflicht dem Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt (siehe Anlage 4).

¹⁵ Extrapol ist die Informations- und Kommunikationsplattform der Deutschen Polizeien des Bundes (Bundeskriminalamt und Bundespolizei), des Zollfahndungsdienstes und der Länderpolizeien. Extrapol setzt sich aus den beiden Wörtern Extranet und Polizei zusammen. Extrapol ist nicht öffentlich zugänglich und kann ausschließlich von Beschäftigten der genannten Behörden genutzt werden. Es dient dem Wissensaustausch und der internen Kommunikation

¹⁶ <http://www.gsbl.extrapol.de/limesurvey/index.php?sid=98791&lang=de>

¹⁷ Eine Korrekturnotwendigkeit kann sich z. B. aus einer Fehlbedienung oder Falscheingabe in der Webanwendung ergeben. So können beispielhaft Recording-Fälle vorliegen, welche in der Webanwendung statistisch nicht erfasst sind. Siehe ferner Punkt 4.2.

4.1 Auswertung der Befragung der Body-Cam Nutzer durch Webanwendung

Die Auswertung der Webanwendung erfolgt als Zusammenfassung aller eingetragenen Daten in einer Tabelle pro Untersuchungsjahr. Jede Tabelle enthält die einzelnen Parameter hinsichtlich der Wirkung der Body-Cam, welche es zu untersuchen galt. Die Aufteilung erfolgt in Pre-Recording und Recording-Fälle. Bei beiden Kamerafunktionen wurde jeweils in der Wirkung auf Einzelperson und Personengruppe unterschieden. Die dabei zu erforschende Wirkung der Body-Cam wird in vier Bereiche segmentiert. Es gilt zu untersuchen, ob bei den Adressaten der polizeilichen Maßnahme sowohl als Einzelperson als auch Personengruppe eine de-eskalierende oder eine eskalierende Wirkung festzustellen ist. Als weiteres Segment soll dargestellt werden, ob eine Wirkung aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ausgemacht werden kann. Das letzte Segment ist neutral belegt und bedeutet, dass keine Feststellung hinsichtlich einer Wirkung beobachtet wird.

Die erhobenen Daten zum Pre-Recording und Recording im Berichtszeitraum werden jeweils für das Jahr 2018 und 2019 gesondert dargestellt.

Von einer kleinteiligen Aufschlüsselung der vorliegenden Daten für die jeweiligen beteiligten Polizeibehörden wird auf Grund des Umfangs des Datenmaterials (22.555 Datensätze; davon 9.581 für 2018 und 12.974 für 2019) abgesehen. Eine dazu anfänglich angedachte und begonnene Auswertung zeigte prozentual keine regionalen Auffälligkeiten, womit von einer nahezu landesweit gleichlautenden Bewertung auszugehen ist. Ferner ist festzustellen, dass das Nutzungsverhalten, eingehend mit der unterschiedlichen strukturellen Größe der Pilotdienststellen, in absoluten Zahlen sehr unterschiedlich ausfiel, was in der Auswertung zur Verzerrung der Vergleichbarkeit der Pilotdienststellen untereinander geführt hätte.

4.1.1 Darstellung der erhobenen Daten für das Kalenderjahr 2018

Im Kalenderjahr 2018 wurden durch die Nutzer in der Webanwendung insgesamt 9.581 Bewertungen zum Einsatz der Body-Cam vorgenommen.

4.1.1.1 Auswertung der Pre-Recording-Fälle im Jahr 2018

Bewertung der Pre-Recording-Einsätze										
2018	Einzelperson					Personengruppe				
Pre-Recording Gesamt	Einzelperson Gesamt	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend	Gesamt Personengruppe	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend
8795	6943	178 3%	158 2%	6515 94%	92 1%	1852	23 1%	97 5%	1689 91%	43 2%

Tabelle 14 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze 2018

Die dargestellte Tabelle 14 stellt die Bewertung der insgesamt 8.795 Pre-Recording-Fälle im Jahr 2018 dar. Besonders auffällig ist dabei, dass der überwiegende Teil (94 % gegenüber Einzelperson; 91 % gegenüber Personengruppe) nach Einschätzung der Body-Cam-Nutzer keine Feststellung erbrachte, dass die Body-Cam einen Einfluss auf die polizeiliche Maßnahme hatte.

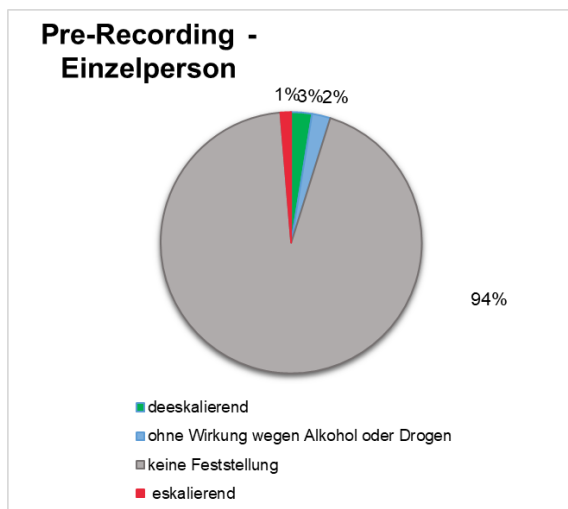


Abbildung 3 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Einzelperson 2018

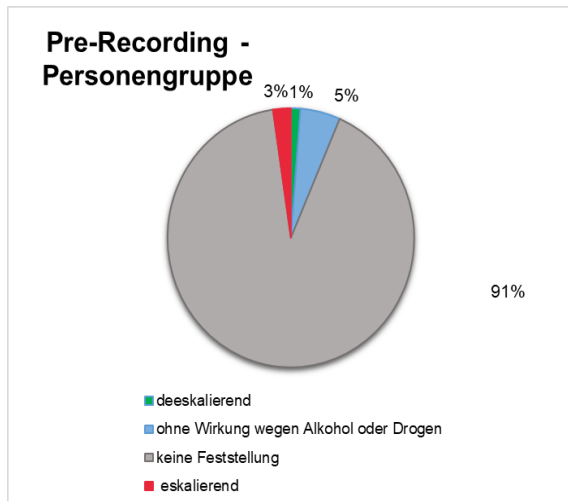


Abbildung 4 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Personengruppe 2018

Die Visualisierungen der Abbildungen 2 und 3 zeigen die Pre-Recording-Fälle bei Einzelpersonen und Personengruppen im Jahr 2018. Dabei wird nochmals deutlich, dass die Nutzung der Body-Cam im Pre-Recording keine besondere Wirkung gegenüber potentiellen Tätern entfaltet. Lediglich im Bereich der Personengruppe konnte eine Erhöhung für die fehlende Wirkung wegen Alkohol und Drogen erkannt werden.

4.1.1.2 Auswertung der Recording-Fälle im Jahr 2018

Bewertung der Recording-Einsätze										
2018	Einzelperson					Personengruppe				
Recording Gesamt	Einzelperson Gesamt	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend	Gesamt Personen- gruppe	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend
786	606	71 12%	75 12%	436 72%	24 4%	180	15 8%	27 15%	131 73%	7 4%

Tabelle 15 Bewertung der Recording-Einsätze 2018

Im Jahr 2018 gab es insgesamt 786 dokumentierte Fälle des Recording. Mit Blick auf die angeführte Tabelle 15 kann, in Analogie zu den Pre-Recording Fällen ausgeführt werden, dass es in rund drei Viertel aller Fällen (72 % gegenüber Einzel-

person; 73 % gegenüber Personengruppe) keine Feststellungen gab. Positiv anzuführen ist, dass nahezu jeder zehnte Einsatz (12 % gegenüber Einzelperson; 8 % gegenüber Personengruppe) deeskalierend wirkte. Dem muss jedoch gegenübergestellt werden, dass der Einsatz der Body-Cam in 31 Fällen (4 % gegenüber Einzelperson; 4 % gegenüber Personengruppe) eskalierend wirkten und in den ungünstigsten Fällen zu tätlichen Übergriffen führten.

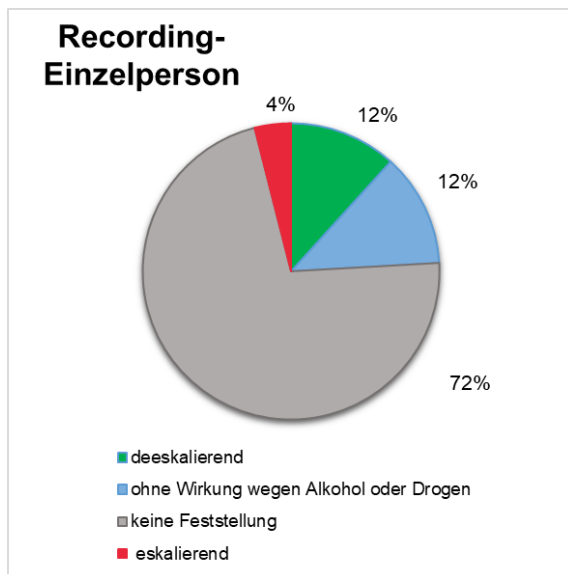


Abbildung 5 Bewertung der Recording-Einsätze auf Einzelperson 2018

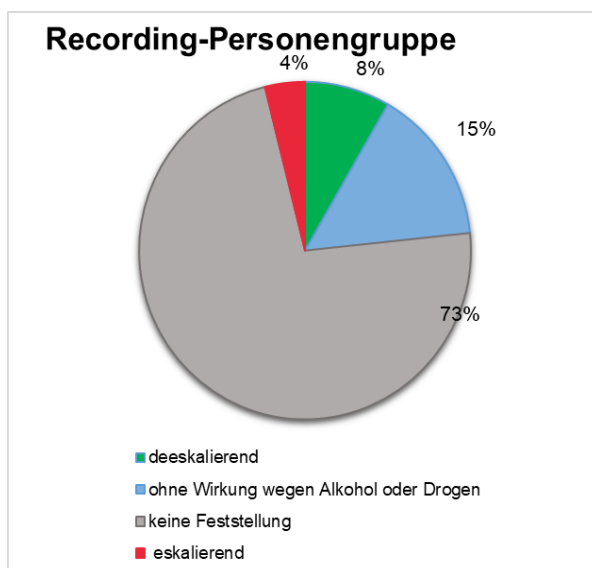


Abbildung 6 Bewertung der Recording-Einsätze auf Personengruppe 2018

Die Abbildungen 4 und 5 machen deutlich, dass der Body-Cam-Einsatz auch im Bereich des Recording im Jahr 2018 im überwiegenden Teil ohne erkennbare Feststellungen blieb. Jedoch ist zu erkennen, dass der Anteil der fehlenden Wirkungen wegen Drogen- und Alkoholeinfluss deutlich ausgeprägter gegenüber den Pre-Recording-Fällen ist, was möglicherweise mit den alkoholbedingten Enthemmungseffekten und gruppendynamischen Prozessen korreliert¹⁸.

4.1.2 Darstellung der erhobenen Daten für das Kalenderjahr 2019

Im Kalenderjahr 2019 wurden durch die Nutzer in der Webanwendung insgesamt 12.974 Bewertungen zum Einsatz der Body-Cam vorgenommen. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist dies eine Steigerung um insgesamt 3.393 dokumentierter Fälle (+ 26 %).

4.1.2.1 Auswertung der Pre-Recording-Fälle im Jahr 2019

Bewertung der Pre-Recording-Einsätze										
2019	Einzelperson					Personengruppe				
Pre-Recording Gesamt	Einzelperson Gesamt	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend	Gesamt Personengruppe	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend
12714	10862	289 3%	323 3%	9982 92%	268 2%	1852	23 1%	97 5%	1689 91%	43 2%

Tabelle 16 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze 2019

Mit Blick auf die Tabelle 16 ist festzustellen, dass es im Jahr 2019 in der Webanwendung 12.714 dokumentierte Fälle des Pre-Recording gab. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist dies eine Steigerung um 3.919 Fälle (+ 31 %). Trotz dieser erheblichen Steigerung der dokumentierten Fälle sind im Ergebnis die Bewertungen für Einzelperson und Personengruppe für beide Jahre nahezu identisch.

¹⁸ Vgl. Bonassi (2011, S. 213 – 236)

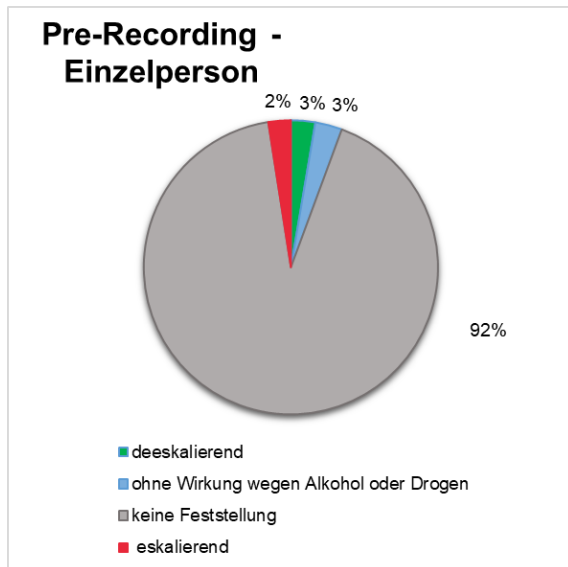


Abbildung 7 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Einzelperson 2019

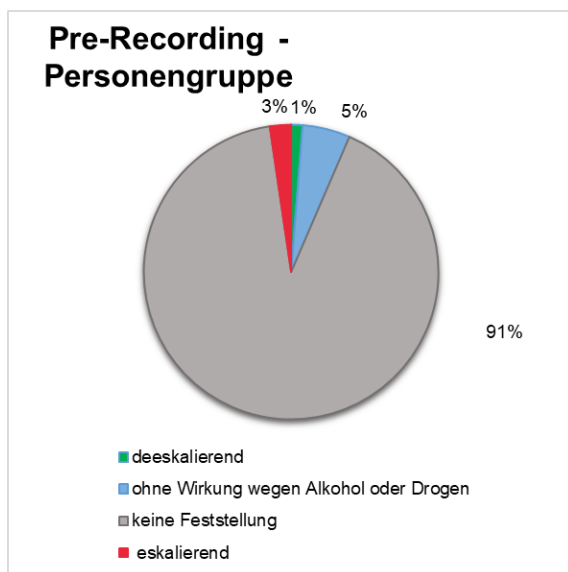


Abbildung 8 Bewertung der Pre-Recording-Einsätze auf Personengruppe 2019

Die Abbildungen 6 und 7 zeigen nochmals auf, dass es kaum Unterschiede in den Bewertungen der Pre-Recording-Fälle im Jahr 2018 zum Jahr 2019 gab (vgl. Punkt 4.1.1.1).

4.1.2.2 Auswertung der Recording-Fälle im Jahr 2019

Bewertung der Recording-Einsätze										
2019	Einzelperson					Personengruppe				
Recording Gesamt	Einzelperson Gesamt	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend	Gesamt Personen- gruppe	deeskalierend	ohne Wirkung wegen Alkohol oder Drogen	keine Feststellung	eskalierend
260	179	18 10%	37 21%	99 55%	25 14%	81	4 5%	10 12%	57 70%	10 12%

Tabelle 17 Bewertung der Recording-Einsätze 2019

Für den Bereich des Recording ist unter Verweis auf die vorstehende Tabelle 17 anzuführen, dass sich die Anzahl der dokumentierten Fälle von 786 im Jahr 2018 erheblich um 526 Fälle (- 67 %) auf 260 Fälle im Jahr 2019 verringerte. Betrachtet man nunmehr die Entwicklung der Bewertung der Einzelbereiche, fällt auf, dass mehr als jeder zehnte Body-Cam-Einsatz durch die Nutzer als eskalierend bewertet worden ist (14 % bei Einzelperson; 12 % bei Personengruppe). Weiterhin sind zum Jahr 2018 nahezu ein Fünftel der Fälle (+ 9 %) des Recording gegen Einzelpersonen wegen Alkohol oder Drogen ohne Wirkung gewesen.

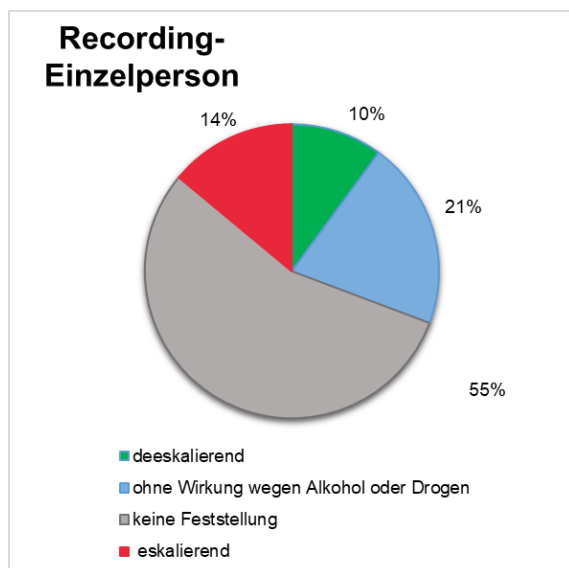


Abbildung 9 Bewertung der Recording-Einsätze auf Einzelperson 2019

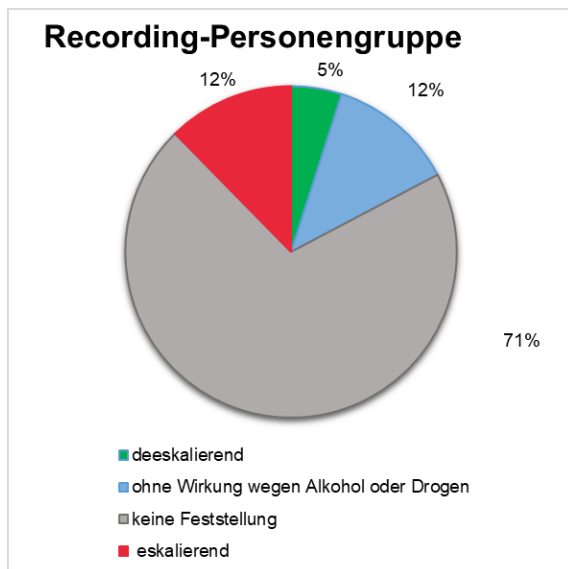


Abbildung 10 Bewertung der Recording-Einsätze auf Personengruppe 2019

In den Abbildungen 8 und 9 wird nochmals die starke Zunahme im Bereich der Eskalation zu den Recording-Fällen 2018 deutlich (vgl. Punkt 4.1.1.2). Ein Indiz dafür könnte sein, dass die Bevölkerung eingangs zurückhaltend war und nunmehr die Body-Cam als nicht mehr abschreckend empfindet.

4.2 Berichterstattung der am Modellversuch Body-Cams beteiligten Behörden¹⁹

Zusätzlich zur Online-Befragung der Polizeivollzugsbeamten als Nutzer der Body-Cam wurde durch die jeweiligen Behörden – wie unter Punkt 4 angeführt – parallel zum Einsatz der Body-Cam berichtet (siehe Anlage 4). Dabei musste im Rahmen der Auswertung festgestellt werden, dass die statistische Erfassung in den Bereichen unterschiedlich erfolgte, was im Ergebnis eine Divergenz zwischen den Daten der Bewertungen der Body-Cam-Nutzer in der Webanwendung und den Meldungen der Behörden gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport führte.

Als mögliche Gründe dafür ist bekannt, dass die Webanwendung durch die Body-Cam-Nutzer teilweise nicht vollumfänglich genutzt worden ist, jedoch statistische Angaben in der Dienststelle getätigt worden. Ferner wurden in der Webanwendung

¹⁹ Für die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt bestand diese Berichtspflicht nicht.

z. B. Fälle des Recording statistisch angegeben, welche im Ergebnis Fehlbedienungen oder fehlerhafte Aufzeichnungen waren. Diese Fälle wurden durch die Behörden bereinigt und im Ergebnis nur „echte“ – und damit zahlenmäßig deutlich geringere – Recording-Fälle gemeldet.

Mit Blick auf die nachstehende Tabelle 18 wurden aus Gründen der einfachen Vergleichbarkeit die Jahre 2018 und 2019 in einer Summe zusammengefasst. Betrachtet man die Summe der beiden Jahre 2018 und 2019 bleibt festzuhalten, dass es für den Bereich der 38.193 Pre-Recording-Fälle eine Differenz von + 16.684 Fällen (+ 44 %) zu den 21.509 Fällen der Webanwendung (8.795 im Jahr 2018 und 12.714 im Jahr 2019) gibt. Für den Bereich der Recording-Fälle liegt dabei diese Differenz von - 647 Fällen (- 62 %) zu den 1.046 Fällen der Webanwendung vor.

Hinsichtlich der Mitführungszahlen kann gesagt werden, dass diese in der Summe aller am Modellversuch beteiligten Behörden für die Jahre 2018 und 2019 nahezu identisch sind.

Monat	Anzahl eingesetzter FuStW ²⁰	Mitführung	Pre-Recording	Recording
Summe 2018	10.199	14.165	14.371	185
Summe 2019	16.204	15.473 ²¹	23.822	214
Summe	26.403	29.638	38.193	399

Tabelle 18 Übersicht der Mitführungszahlen für 2018 und 2019

4.2.1 Mitführung der Body-Cam

Betrachtet man die nachstehende in die Pilotdienststellen Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau gegliederte Grafik²² zur Mitführung der Body-Cam wird deutlich, dass mit Beginn des Jahres 2018 und der Schaffung umfangreicher Regelungen in den Behörden/Dienststellen, sich die Mitführungszahlen steigerten

²⁰ Die Erfassung der eingesetzten Funkstreifenwagen erfolgte erst ab 05/2018.

²¹ Ab 08/2019 führten die Polizeivollzugsbeamten der LBP die Body-Cam im Rahmen des UPED mit. Bedingt durch die geringe Anzahl der Anwendungsfälle wurden diese Werte nicht näher betrachtet.

²² Die Anzahl der Body-Cams ist im Polizeirevier Dessau-Roßlau um 50 % gegenüber den anderen Pilotdienststellen verringert; entsprechend geringer sind die Mitführungszahlen

und auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau etablierten. Schwankungen lassen nur Zeiten des Urlaubs und möglicher saisonaler Krankheitsphasen vermuten.

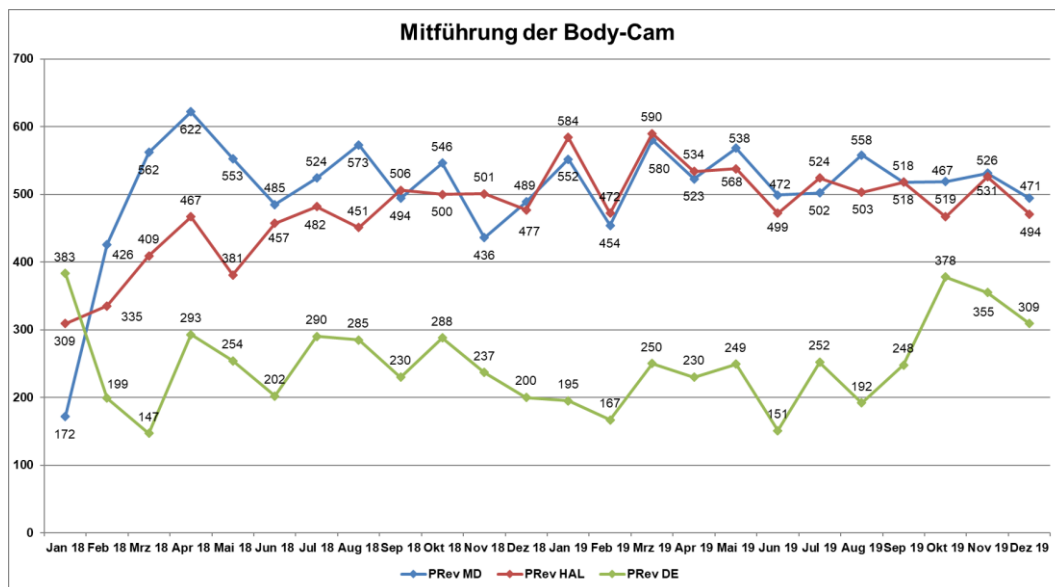


Abbildung 11 Übersicht der Mitführung der Body-Cam in 2018 und 2019

4.2.2 Pre-Recording

In Abhängigkeit der soeben angeführten Zahlen der Mitführung der Body-Cam entwickelten sich auch die Fälle des Pre-Recording in den Pilotdienststellen Magdeburg und Halle (Saale). Für den Bereich des Polizeireviers Dessau-Roßlau ist zu sagen, dass zwar die Akzeptanz der Mitführung der Body-Cam bei den Kollegen bestand, jedoch die Einsatzzahlen zum Pre-Recording (siehe Abbildung 11) deutlich geringer ausfielen. Die Ursachen dafür können recht vielfältig sein. So sind eine fehlende Durchsetzung bestehender Regelungen zum Einsatz der Body-Cam, Rechtsunsicherheit in der Anwendung der Befugnisnorm zur Body-Cam aber auch fehlende Einsatzsituationen denkbar.

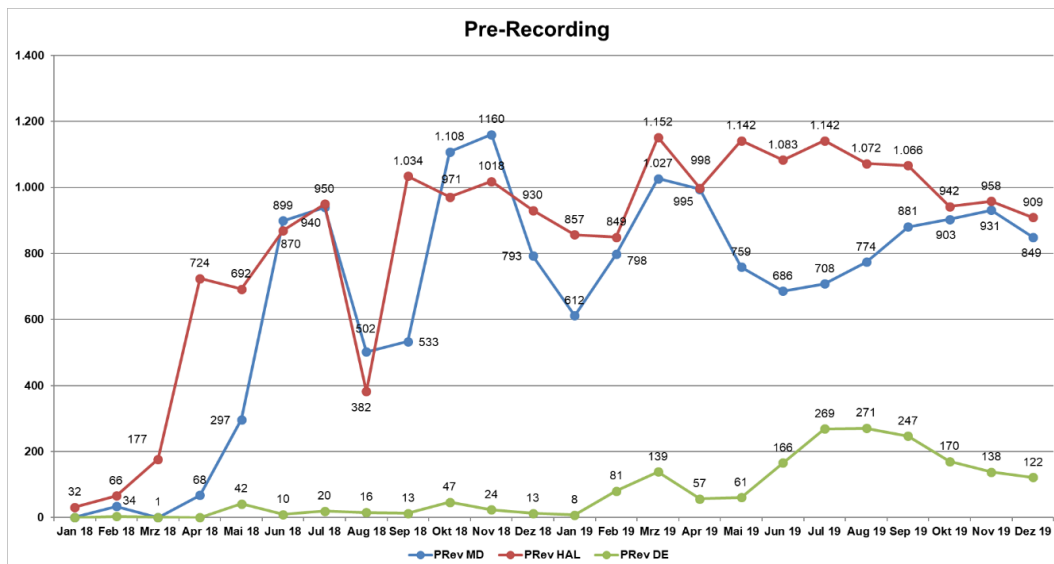


Abbildung 12 Übersicht der gemeldeten Pre-Recording-Fälle in 2018 und 2019

4.2.3 Recording

In der nachstehenden Abbildung 12 werden die durch die beteiligten Behörden berichteten Fälle des Recording dargestellt. Aus den Daten selbst lässt sich kein Trend ablesen. Auffällig ist jedoch, dass die Zahlen der Anwendung durch das Polizeirevier Dessau-Roßlau, im Verhältnis zu den Ausführungen zur Mitführung und zum Pre-Recording (siehe Punkt 4.2.1 und 4.2.2), recht hoch ausfallen. Die Gründe dafür, welche nicht bekannt sind, können recht vielfältig sein.

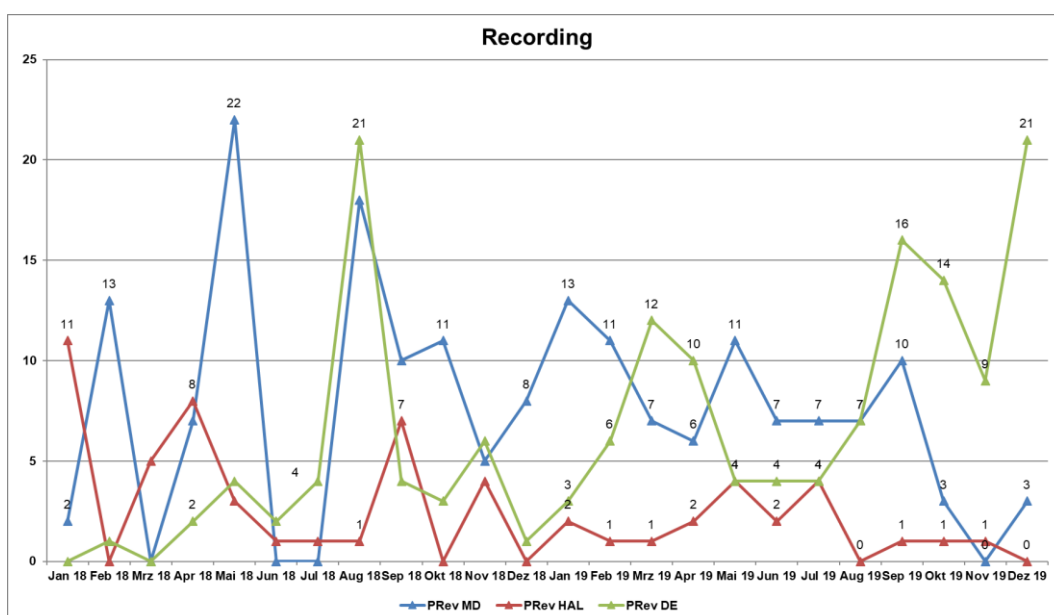


Abbildung 13 Übersicht der gemeldeten Recording-Fälle in 2018 und 2019

4.3 Zwischenfazit: Auswertung der Befragung der Body-Cam-Nutzer durch Webanwendung sowie Berichterstattung der Pilotdienststellen

Bei der Verarbeitung der automatisiert erzeugten 22.555 Datensätze (9.581 für 2018 und 12.974 für 2019) wurde deutlich, dass sowohl in der Mehrheit der erfolgten Pre-Recording-Fälle (ca. 92 %), als auch der Recording-Fälle (ca. 68 %), jeweils gegen Einzel- oder Personengruppen, keine erkennbaren Feststellungen hinsichtlich einer möglichen Verhaltensänderung durch den Einsatz der Body-Cam feststellbar waren und sich der erhoffte Nutzen der merklichen Senkung möglicher Übergriffe nicht einstellte. Auch bei steigender Anzahl der Anwendungen dürfte sich kein gegenteiliger Trend abzeichnen, welcher bestenfalls das angedachte De-eskalationspotenzial der Body-Cam untermauert.

Genauso verhält es sich im Bereich des Pre-Recording²³ für eskalierende und de-eskalierende Feststellungen (jeweils ca. 3 %). Hinweise darauf, dass der Einsatz der Body-Cam wegen einer Drogen- oder Alkoholbeeinflussung ohne Wirkung geblieben ist, war kaum (ca. 4 %) festzustellen.

In der Auswertung der Datensätze des Recording (786 im Jahr 2018 und 260 im Jahr 2019) bleibt festzuhalten, dass die eskalierenden Feststellungen im Jahr 2018 bei ca. 4 % lagen. Zum Jahr 2019 war jedoch ein deutlicher Zuwachs auf ca. 13 % zu verzeichnen. Demgegenüber sanken die Feststellungen der Deeskalation von ca. 10 % auf ca. 7 %. Für den Bereich der ausbleibenden Wirksamkeit der Body-Cam durch eine Drogen- oder Alkoholbeeinflussung bleibt festzuhalten, dass diese mit ca. 15 % deutlich über den ca. 4 % im Bereich des Pre-Recording lag. Die Gründe dafür, wie auch für die Steigerung der Feststellungen im Bereich der Eskalation können sehr unterschiedlich sein. Ebenso bleibt offen, ob die Eskalations-/Deeskalationsmomente nur der Body-Cam oder auch anderen Faktoren zuzurechnen sind.

²³ Dabei handelt es sich um eine Aufzeichnungsschleife von 120 Sekunden (in ST) in einem erweiterten Standby-Betrieb. Bei Erreichen dieser Kapazitätsgrenze erfolgt ein Überschreiben bzw. ein Recording wird gestartet, dann werden diese 120 Sekunden retrograd der Echtzeitaufnahme vorangestellt.

5 Auswertung der Erfahrungsberichte der am Modellversuch Body-Cams beteiligten Behörden

Mit Erlass vom 19. Dezember 2019 wurden die Polizeiinspektionen der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau sowie die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt aufgefordert, zum Einsatz der Body-Cam im Rahmen des Modellversuchs zu berichten. Die Berichterstattung erfolgte mittels vorgegebene Fragestellungen auf Grundlage ausgewählter Parameter, welche die Einsatzbedingungen, die technischen Voraussetzungen und die rechtlichen Voraussetzungen als Schwerpunkt berücksichtigte.

5.1 Einsatzbedingungen

„Welche taktischen Vorgaben zur Body-Cam gab es in Ihrer Behörde? Sofern diese vorliegen, bitte auch die aktuelle Version als Datei übersenden.“

Die Verfahrensregelungen zur Durchführung des Modellversuchs Body-Cams sind im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. August 2017 geregelt. Des Weiteren richtet sich die Nutzung durch autorisierte Polizeivollzugsbeamte sowohl nach mündlichen als auch schriftlichen behörden- bzw. dienststelleninternen Verfügungen.

„Welche Erkenntnisse haben Sie zur Akzeptanz des Einsatzes der Body-Cam innerhalb Ihrer Behörde?“

Die Akzeptanz bei den Body-Cam-Nutzern ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Festzustellen ist, dass eher jüngere Anwender bezüglich der Teilnahme am Body-Cam-Modellversuch eine Mitwirkungsbereitschaft signalisieren.

Als Probleme für die Nichtakzeptanz wurden von den am Modellversuch beteiligten Behörden folgende Gründe aufgeführt:

- zu enge rechtliche Voraussetzungen
- zu wenig Anwendungssituationen
- zu umfangreiche Dokumentationspflichten

- Durchgeführte Maßnahmen können sich nachteilig in der Auslegung der Einsatzsituation auswirken.
- Der Einsatz wirkt nur selten deeskalierend.

„Welchen Optimierungs-/Änderungsbedarf sehen Sie in der Verfahrensregelung zum Einsatz der Body-Cam (siehe Erlass des MI vom 4. August 2017, Verfahrensregelung für den Modellversuch Body-Cams)?“

Die Polizeivollzugsbeamten benötigen für die erfolgreiche Einsatzbewältigung auf Grund der hohen Komplexität und Vielschichtigkeit polizeilicher Einsatzlagen einen größeren Ermessensspielraum bezüglich der Nutzung der Body-Cam.

Ein Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf besteht nicht vorrangig für die Verfahrensregelung zum Einsatz der Body-Cam gemäß dem o. g. Erlasses, sondern für die im Erlass zitierte Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 3a ff. SOG LSA. Dennoch sollten die Verfahrensregelungen detailliert Bestimmungen zu Abläufen, Nachweisungen und Meldeerfordernissen enthalten.

5.2 Technik

„Entspricht die Bauweise der Kamera, wie z. B. Größe, Form, Gewicht, Befestigungsmöglichkeit sowie der Umgang mit den Bedienelementen, den Nutzeranforderungen? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?“

Die Erfahrungen mit der Body-Cam bezüglich der Bauweise und Befestigungsmöglichkeit sowie dem Umgang mit Bedienelementen und Nutzeranforderungen sind in den Behörden unterschiedlich.

- Zum einen sind Größe und Bauform bei der Befestigung an ballistischen Trägerwesten, beispielsweise bei angelegtem Sicherheitsgurt, störend und hinderlich.
- Beim Lösen des Sicherheitsgurtes wird die Body-Cam mitunter aus der Halterung gelöst oder verschoben.
- Der Aufnahmewinkel ist nicht mehr richtig ausgerichtet, sobald die Kamera nicht mittig auf der Weste befestigt ist.

- Gewicht und Größe in Kombination mit der wackligen Befestigung beeinflusst die Qualität der Videoaufnahmen. Dadurch kommt es zu unscharfen und wackligen Aufnahmen.
- Bei Verwendung des Clips wurde die Body-Cam mehrfach aus der Befestigungskombination Weste – Clip gelöst.
- Die Magnethalterung ist ungeeignet, da bei schnellen Armbewegungen die Kamera aus der Halterung fallen kann und eine einfache Wegnahme durch dritte möglich ist.
- Bei Verwendung der Magnethalterung an der Brusttasche des Parkas ist die Kamera nicht richtig ausgerichtet. Sie zeigt in Richtung des Himmels.
- Die Bedientasten sind zu klein und unhandlich, da in Einsatzsituationen häufig Lederhandschuhe getragen werden und im Winter die Finger sehr kalt sein können. Hier könnten separate und unterschiedlich gestaltete (evtl. Schiebe-) Tasten für das Ein- bzw. Ausschalten sowie das Pre-Recording und das Recording besser geeignet sein.
- Eine displaylose Body-Cam könnte sich in Einsatzsituationen günstiger auswirken. Eine Status-LED, welche den Aufnahmemodus signalisiert, wird als ausreichend erachtet.
- Zum anderen wird aber auch berichtet, dass sich Kompaktheit, Größe des Displays, Größe und Anordnung der Bedienelemente in Einsatzsituationen positiv auswirke.

„Sollten Einstellungsmöglichkeiten (soft- und/oder hardwaremäßig) an der Kamera nachgerüstet werden? Wenn ja, welche?“

Die bisher manuell einzuschaltende Videoleuchte sollte in den Funktionen Pre-Recording und Recording über einen Sensor automatisch gesteuert und eingeschaltet werden. Über den manuellen Schalter könnte die Videoleuchte zusätzlich als Dokumentenlicht nutzbar gemacht werden.

Es sollte geprüft werden, ob in Gefahrensituationen die Möglichkeit einer Fernbedienung die Body-Cam mit Übertragung der GPS-Koordinaten vorzusehen ist.

Aus Eigensicherungsgründen müsse geprüft werden, ob das Abschalten der Status-LED möglich wäre, da es hier zu einer Gefahr für Leib und Leben der Body-Cam-Nutzer kommen könnte.

„Besteht hinsichtlich der Sicherung, der Bereitstellung und Weiterverwendung der erstellten Daten Änderungsbedarf? Wenn ja, in welcher Art?“

Auch hier gibt es unterschiedliche Berichte der beteiligten Polizeiinspektionen. Einerseits gibt es keinen Änderungsbedarf. Der grundsätzliche Bearbeitungsablauf der aufgenommenen Aufzeichnungen wird als funktional und nachvollziehbar beschrieben. Die Sicherung der Datensätze auf dem netzwerkunabhängigen Computer hat sich bewährt.

Andererseits werden die eine oder andere Barriere in der Arbeit mit der Body-Cam wie folgt aufgezeigt und Verbesserungen gewünscht.

- Die Body-Cam nimmt im Recording-Modus bis zur Kapazitätsgrenze des Akkumulators auf. Bei der Speicherung der Datensätze wird die zusammenhängende Sequenz in 20-minütige Abschnitte aufgeteilt. Wenn die Sequenzen für ein Gerichtsverfahren gesichtet werden müssen, kann man diese nicht auf eine DVD brennen, sondern muss für jede Sequenz eine extra DVD erstellen. Dies stellt einen Mehraufwand dar, da jede DVD auch mit einer extra PIN gesichert werden muss.
- Teilweise dauert die Fertigung einer DVD bis zu 20 Minuten.
- Das Öffnen der erstellten DVD dauert ebenfalls zu lange.
- Eine automatische Erkennung des an der Body-Cam angemeldeten Nutzers beim Einbinden in die Dockingstation würde den Sicherungsvorgang beschleunigen. Derzeit muss sich der jeweilige Nutzer bei jedem Verbindungsvorgang zeitaufwendig in einer behördenweiten Gesamtliste suchen.
- Nach der Löschung der Daten in der Managementsoftware sollte eine Protokollierung der gelöschten Daten zu Recherchezwecken stattfinden. Darin sollten Beschriftung, Tages- und Uhrzeit sowie Zuordnung der Datei zu Journalen bzw. Vorgängen enthalten sein. Des Weiteren sollte zu Recherchezwecken eine Protokollierung von Pre-Recording-Aufnahmen möglich sein.

„Welche Erfahrungen haben Sie mit dem technischen Support der Herstellerfirma der Body-Cam?“

Die Zusammenarbeit mit der Herstellerfirma ist zu jeder Zeit gegeben. Bei vorhandenen Problemen wurde die Fehlerbeseitigung stets zeitnah durchgeführt. Auf Vorschläge wurde sachlich und kompetent reagiert und soweit möglich auch umgesetzt.

5.3 Recht

„Genügt die Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Body-Cam nach den bisherigen Praxiserfahrungen den polizeilichen Bedürfnissen? Wenn nicht, bitte anhand konkreter Beispiele begründen.“

Die derzeitige Ermächtigungsgrundlage des Modellversuchs Body-Cam wird durch die Polizeivollzugsbeamten als unzureichend empfunden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3a ff. SOG LSA sind zu eng gefasst, um das Ziel des Einsatzes der Body-Cam, die Reduzierung der Gewalt gegenüber Polizeivollzugsbeamten und Stärkung der Eigensicherung in Gänze, zu erreichen.

Zum einen ist der Einsatzraum auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränkt, so dass Aufzeichnungen der Body-Cam in Bereichen, die unter den Wohnungsbegriff (i. S. d. Art. 13 GG) fallen oder in Geschäftsräumen (i. S. d. § 312 b Abs. 2 BGB) nicht zulässig sind. Gerade in diesen nichtöffentlichen Bereichen entwickeln sich Konfliktsituationen, denen Polizeivollzugsbeamte häufig ausgesetzt sind. Als Beispiel können Fälle der häuslichen Gewalt oder Ladendiebstahl angeführt werden.

Zum anderen ergeben sich aus dem Ziel der Ermächtigungsgrundlage, im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung, weitere Anwendungshindernisse.

So bestehen im Rahmen einer sogenannten allg. Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO, ohne Hinweise auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat, keine rechtlichen Voraussetzungen, die Identität feststellen zu können.

Bei der Durchführung strafprozessualer oder gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen gegen eine Person, deren Identität bereits bekannt ist, wie z. B. bei mehrmaligen Einsätzen gegen einen Störer oder Straftäter am gleichen Tage, bei denen auch Widerstandshandlungen wahrscheinlich sind oder Folgemaßnahmen, wie z. B. Blutprobenentnahme, Durchsuchung von Personen und Sachen, Vollstreckung Haftbefehl oder Verbringung einer Person, ist die Anwendung der Body-Cam nur während der eigentlichen Identitätsfeststellung zulässig.

Weiterhin ist bei Einsätzen in Wohnungen eines Geschädigten, im Büro eines Kaufhausdetektivs oder in Kellerräumen eines Geschädigten, in denen der Betroffene dem Einsatz der Body-Cam zustimmt, die Anwendung der Body-Cam nicht zulässig, da kein öffentlicher Verkehrsraum vorliegt.

5.4 Sonstiges

„Wie viele Recordingfälle mündeten in Ihrer Behörde als Beweismittel in einem Strafverfahren? Ich bitte diese tabellarisch unter Angabe der Vorgangsnummer, Tatort, Tatzeit, Anzahl der Geschädigten/Beschuldigten und Delikt zu erfassen.“

Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Eine Beantwortung dieser Frage entfällt für die PI ZD, da die durchgeführten Recording-Fälle im Zusammenhang mit der Unterstützung der drei Pilotdienststellen standen und dort erfasst wurden.

„Gibt es zu den Verfahren Erkenntnisse, ob und wie diese seitens der Staatsanwaltschaft/Gericht bewertet worden sind?“

Im Umgang mit den Erkenntnissen den erhobenen Daten der Body-Cam im Strafverfahren oder vor Gericht liegen keine aussagekräftigen Erfahrungen vor.

Lediglich für einen Fall wird berichtet, dass die vor Gericht gezeigten Aufnahmen zum Anlass genommen wurden, um die polizeiliche Vorgehensweise der Polizeivollzugsbeamten zu kritisieren.

„Welche Erkenntnisse haben Sie zur Akzeptanz der Body-Cam bei der Bevölkerung?“

Die Akzeptanz der Body-Cam in der Bevölkerung in den drei kreisfreien Städten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau reicht von grundsätzlich aufgeschlossen und interessiert bis hin zu ablehnend, provozierend oder eskalierend. Eigentlich wird die Body-Cam als positives Einsatzmittel zum Schutz der Polizeivollzugsbeamten gewertet.

Es gibt aber auch Menschen, die den Einsatz der Body-Cam als Überwachungsinstrument des Staates empfinden und demgegenüber entsprechend misstrauisch sind. Auch Aspekte des Datenschutzes werden als Argumentation zu Grunde gelegt, was einen hohen Erklärungsbedarf hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Body-Cam nach sich zieht und die Einsatzzeiten vor Ort entsprechend verlängert.

5.5 Fazit

„Welche Organisationseinheiten sollten nach Abschluss des Modellversuchs dauerhaft mit der Body-Cam ausgerüstet sein?“

Alle im Streifen- und Einsatzdienst tätigen Organisationseinheiten (Reviereinsatzdienst, Verkehrs- und Autobahneinsatzdienst, Zentrale Verfügungseinheit) sollten bei einer landesweiten Einführung mit der Body-Cam ausgestattet werden.

Überlegenswert ist auch die Ausstattung im Bereich der Kriminalpolizei zum Beispiel bei Durchsuchungsmaßnahmen, wo mit Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Hierzu bedarf es jedoch der Erweiterung der Befugnisnorm, siehe hierzu auch Punkt 5.3.

Einer Verwendung von Body-Cams durch Einsatzeinheiten wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, mit Hinweis auf die vorhandene Beweis- und Dokumentations-Technik, nicht befürwortet.

„Gibt es Hinweise/Probleme/Erfahrungen, welche nicht in den vorstehenden Fragen angesprochen worden sind, welche Sie noch mitteilen möchten?“

- Die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für eine Nutzung von Aufnahmen der Body-Cams als Schulungsmaterial in der Aus- und Fortbildung, bei denen das Handeln von Polizeivollzugsbeamten und das Verhalten von Störern anonymisiert dargestellt werden kann, wird angeregt.
- Die Nutzung der Body-Cam sollte in die Einsatztrainings integriert werden, um die Anwendung zu schulen und Vorbehalte der Beamten abzubauen.
- Bisher erfolgt die Unkenntlichmachung von unbeteiligten Dritten manuell. Im Sinne einer effizienteren Arbeitsweise wäre der Einsatz einer technischen Unterstützungssoftware wünschenswert.
- Eine Vereinheitlichung der Handlungsanweisungen innerhalb der Polizeiinspektionen wird als empfehlenswert betrachtet und würde zu einer verbesserten Handlungssicherheit der Beamten beitragen.

„Wie lautet das Fazit Ihrer Behörde zum Modellversuch Body-Cams?“

Der Einsatz einer Body-Cam hat nur in Einzelfällen die erhoffte deeskalierende Wirkung entfaltet. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnten keine oder sogar eine eskalierende Wirkung vom Adressaten der polizeilichen Maßnahme festgestellt werden. Je nach Aktivierung der Body-Cam kam es beispielsweise zu ausufernden Diskussionen über Sinn und Rechtmäßigkeit der Maßnahme oder zur Steigerung der Aggression des Störers bis hin zum tätlichen Angriff. In Einzelfällen konnte ein aggressives Verhalten sogar nur durch das Ausschalten der Kamera deeskaliert werden.

Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf die rechtlichen und tatsächlichen Anwendungsmöglichkeiten der Body-Cam. Häufig bleibt den Beamten der Einsatz der Kamera verwehrt, da die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind.

Ein Ermessensspielraum sollte im Rahmen einer etwaigen Anpassung der Rechtslage unbedingt erhalten bleiben. Keinesfalls sollte die Nutzung der Body-Cam verpflichtend werden, sondern als zusätzliches Einsatzmittel den Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der Art der Befestigung der Body-Cams an den Uniformteilen waren die Bilder oft von minderer Qualität. Es kam vor, dass die Kameras in Angriffs- oder Verfolgungssituationen abfielen und dadurch keine brauchbaren Bilder mehr aufgenommen werden konnten. Für eine flächendeckende Nutzung der Body-Cams im täglichen Dienst wäre es wünschenswert, wenn die bautechnischen Parameter der Body-Cam, wie Gewicht, Größe, Format und die Trageweise, beispielsweise mithilfe einer Schulterhalterung oder eines Brustgurtes, verbessert würden. Des Weiteren ist die Änderung der Bedienweise z. B. unterschiedliche Funktionen mit separaten Knöpfen oder Schaltern wünschenswert.

Würden die Hinweise zu den baulichen und technischen Eigenschaften sowie den rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz der Body-Cam entsprechend aufgenommen und umgesetzt, wäre die Body-Cam ein adäquates Einsatzmittel zur Beweissicherung. Dies würde sich sicherlich auch positiv auf die Akzeptanz bei den Polizeivollzugsbeamten auswirken. Ferner ist anzuführen, dass durch mehr Transparenz bzw. Öffentlichkeitsarbeit zur Nutzung der Body-Cam ebenso eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erwarten wäre, was sich demnach positiv auf die Polizeiarbeit auswirken würde.

6 Rechtlicher Diskurs

Die Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz der Body-Cam im Land Sachsen-Anhalt – zur Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten – sind insbesondere § 16 Absatz 3 und 3a SOG LSA. Da das SOG LSA – anders als das Polizeirecht des Bundes und anderer Länder – technische Geräte zur Erfassung von Bild und Ton nicht ausdrücklich auf eine körpernahe Trageweise einschränkt, kann eine sogenannte Body-Cam auch eingesetzt werden, wenn andere Ermächtigungen zur technischen Erfassung von Bild oder Ton dies erlauben. Nach der Befugnis zur Durchführung des Modellversuchs (§ 16 Abs. 3a i. V. m. Abs. 4a und 5a SOG LSA) kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt²⁴ personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen kurzzeitig technisch erheben oder erheben kann, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Somit beschränkt sich diese Ermächtigungsgrundlage, mit dem Ziel der Steigerung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten, nur auf Identitätsfeststellungen im öffentlichen Verkehrsraum. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen vor und nach einer Identitätsfeststellung sind durch die Befugnis nicht gedeckt.

§ 16 Absatz 3a SOG LSA kommt also insbesondere bei der Durchführung präventiver als auch repressiver Folgemaßnahmen, wie z. B. Verbringen zur Dienststelle, Festnahme, Blutprobenentnahme oder einer anderen Maßnahme gegen eine Person, deren Identität bereits feststeht, jedoch Widerstandshandlungen drohen, nicht in Betracht. Ferner muss angeführt werden, dass auch das sogenannte Pre-Recording in anderen Befugnisnormen zur technischen Erfassung von Bild und Ton nicht berücksichtigt wird, womit hinsichtlich der Gesetzesbegründung zur Einführung der Body-Cam, bereits auf eine im Voraus eines tätlichen Angriffs verbale Ungebühr deeskalierend eingewirkt werden soll.

Konfliktsituationen in Fällen von häuslicher Gewalt in Wohnungen, denen Polizeivollzugsbeamte häufig ausgesetzt sind, werden durch diese Befugnisnorm nicht erfasst. Eine Möglichkeit der Anwendung der Body-Cam in solchen Fällen wäre

²⁴ Dabei handelt es sich um die Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau

allein über die Befugnis des § 17 Absatz 6 SOG LSA möglich. Demnach können technische Mittel in Wohnungen eingesetzt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person erfolgt. Auch wenn hier primär die verdeckte Datenerhebung geregelt ist, ermächtigt diese Befugnisnorm als Minusmaßnahme auch zu einer offenen Datenerhebung. § 17 Abs. 6 SOG LSA ermächtigt jedoch nicht zum Pre-Recording unter einer abgesenkten Eingriffsschwelle.

Eine Anwendung dieser Befugnisnorm wäre im Rahmen des Modellversuchs grundsätzlich rechtlich möglich gewesen. Im Rahmen des Modellversuchs sind jedoch Aufnahmen und Aufzeichnungen mittels Body-Cam in Bereichen, die vom Wohnungsbegriff i. S. des Art. 13 Grundgesetz umfasst werden, ausgeschlossen worden. Ein wesentlicher Grund hierfür war auch, dass das Pre-Recording nicht hätte getestet werden können.

Zusammenfassend muss angemerkt werden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Absatz 3a SOG LSA zum Einsatzes der Body-Cam durch die am Modellversuch teilgenommenen Polizeivollzugsbeamten als zu eng und zu restriktiv angesehen worden sind, um eine spürbare Senkung der Gewaltkriminalität gegen Polizeibeamte über den gesamten Zeitraum einer polizeilichen Maßnahme zu gewährleisten. Auch wenn die rechtliche Möglichkeit einer Anwendung der Body-Cam im Schutzbereich der Wohnung gem. § 17 Absatz 6 SOG LSA möglich erscheint, führten die für den Zeitraum des Modellversuchs bestehenden Rechtsgrundlagen zur technischen Erfassung von Bild und Ton bei den handelnden Polizeivollzugsbeamten zu Irritationen und Rechtsunsicherheiten. Aufgrund der hohen Komplexität und Vielschichtigkeit der Polizeiarbeit, benötigen die Polizeibeamten für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung einen großen Ermessensspielraum in Bezug auf die Nutzung der Body-Cam. Dies ist mit der aktuellen speziellen und bis zum 30. Juni 2020 geltenden Ermächtigungsgrundlage im Land Sachsen-Anhalt nicht gegeben. Eine dahingehende Optimierung der Ermächtigungsgrundlage wird angeregt.

7 Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse

Ziel des Modellversuchs Body-Cams in der Landespolizei Sachsen-Anhalt war es, in der polizeilichen Praxis zu prüfen, ob die Body-Cam – als Instrument zur Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten – eine deeskalierende Wirkung herbeiführen kann und damit gewalttätige Übergriffe auf bzw. Straftaten im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte wirksam verringert oder verhindert werden können.

Um dazu ein Resümee treffen zu können, wurden für diesen Abschlussbericht die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte, für die Jahre 2016 bis 2019, durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt erhoben und – wie unter Punkt 3 angeführt – ausgewertet. Parallel dazu erfolgte eine vergleichende Betrachtung im Bundesgebiet durch die Analyse der Bundeslagebilder „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeatinnen und Polizeivollzugsbeamten“ des Bundeskriminalamts für die Jahre 2016, 2017 und 2018²⁵.

In der erfolgten Auswertung wurde deutlich, dass die Gesamtanzahl der Fälle der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt, im betrachteten Zeitraum von vier Jahren, mit ca. 900 Delikten pro Jahr gleichbleibend hoch war. Auffällig war jedoch, dass insbesondere in der Pilotgruppe der drei Body-Cam-Polizeireviere Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau sich die Fallzahlen in den Jahren des Modellversuchs (2018 und 2019) zusammengefasst um 88 Fälle (+ 11,66 %) gegenüber den Jahren ohne Body-Cam (2016 und 2017) steigerten. Demgegenüber musste festgestellt werden, dass in der Kontrollgruppe, den verbleibenden elf Polizeireviere ohne Body-Cam, die Fallzahlen um 135 Fälle (- 12,89 %) sanken.

Bei der Betrachtung dieser Fallzahlen ist zu vermuten, dass sich durch den Einsatz der Body-Cam sogar ein der Zielstellung gegenteiliger und begünstigender Effekt zur Steigerung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte einstellte. Dies kann – unter Hinweis auf die einleitenden Ausführungen zu Punkt 3 – jedoch nicht abschließend bewertet werden, da u. a. bereits das angeführte Tatortprinzip bei der Erhebung der PKS die Fallzahlen im Sinne der Body-Cam nachteilig verzerren.

²⁵ Der Bericht für Jahr 2019 dürfte erfahrungsgemäß erst Mitte des Jahres 2020 vorliegen. Daher konnte dieser in die Betrachtung nicht mit einfließen.

Am Beispiel der Stadt Magdeburg wird dies dadurch deutlich, dass im Zusammenhang mit einem Fußballspiel es zu einer Vielzahl von Übergriffen gegen Polizeivollzugsbeamte kommen kann. Im Regelfall handelt es sich dabei um Beamte der Landesbereitschaftspolizei, welche keine Body-Cam in solch einem geschlossenen Einsatz tragen. Im Sinne der Statistik der PKS fließen diese Fälle der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte jedoch, wie unter Punkt 3 ausgeführt, in die Gesamtstatistik mit ein. Im Ergebnis könnte dies zur Verzerrung der eigentlichen Body-Cam-Fallzahlen führen.

Unabhängig von der reinen Erhebung von Fallzahlen ist aber die bestehende Einstellung der, mit der Body-Cam arbeitenden, Polizeivollzugsbeamten (Nutzer) ein wesentlicher Indikator. Das Ziel des Modellversuchs hinsichtlich einer objektiven Betrachtung ist abhängig von der Mitwirkung der Nutzer. Um dazu die Akzeptanz der Nutzer von Anbeginn zu erheben und ggf. nachsteuern zu können, wurde ein Onlinefragebogen (siehe Anlage 2) erarbeitet, welcher die Daten zum Einsatz der Body-Cam sowie die wesentlichen segmentierten Angaben zur Wirkungsweise derer in einer Webanwendung erfasste.

Bei der Auswertung der 22.555 Datensätze der Onlinefragebögen zeigte sich, dass in der Mehrheit aller Body-Cam-Einsätze keine erkennbaren Feststellungen hinsichtlich einer möglichen Verhaltensänderung abzuleiten war. Auch zeigte sich, dass im Bereich des Pre-Recording kaum Feststellungen im Bereich der Eskalation/Deeskalation, wie auch der fehlenden Wirkung wegen Alkohol- oder Drogenbeeinflussung erkennbar waren. Lediglich im Bereich des Recording gab es Abweichungen, hier lagen die Fälle der Eskalation und des Ausbleibens der Wirksamkeit der Body-Cam durch eine Drogen- oder Alkoholbeeinflussung höher.

Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Erfahrungsberichte der am Modellversuch Body-Cams beteiligten Behörden wurde festgestellt, dass der Einsatz einer Body-Cam nur in Einzelfällen die erhoffte deeskalierende Wirkung entfaltete. In Übereinstimmung mit den Ausführungen zu Punkt 4 wurde benannt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle keine oder sogar eine eskalierende Wirkung vom Adressaten der polizeilichen Maßnahme festgestellt werden konnte. Vielfach kam es zu Diskussionen über Sinn und Rechtmäßigkeit der Maßnahme oder zur Steigerung der Aggression des Störers bis hin zum tätlichen Angriff. Durch beherzte Wortführungen der Polizeivollzugsbeamten und/oder das Ausschalten der Body-Cam konnte in vielen Fällen die Lage entspannt werden.

Hinsichtlich eines Optimierungspotentials wurde übereinstimmend angegeben, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 3a SOG LSA zu eng gefasst sind, um das Ziel des Einsatzes der Body-Cam, die Reduzierung der Gewalt gegenüber Polizeivollzugsbeamten und Stärkung der Eigensicherung, zu erreichen. Es ist zu vermuten, dass eine weitere Auslegung die Akzeptanz der Nutzer steigern würde.

Zum einen ist der Einsatzraum auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränkt, so dass Aufzeichnungen der Body-Cam in Bereichen, die unter den Wohnungsbegriff (i. S. des Art. 13 GG) fallen oder in Geschäftsräumen (i. S. des § 312 b Abs. 2 BGB) nicht zulässig sind. Gerade in den nichtöffentlichen Bereichen entwickeln sich Konfliktsituationen denen Polizeivollzugsbeamte häufig ausgesetzt sind.

Zum anderen ergeben sich aus dem Ziel der Ermächtigungsgrundlage, im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung, weitere Anwendungshindernisse. So ist zwar das Filmen während der Identitätsfeststellung zulässig, aber vor und nach derer als unzulässig anzusehen. Insbesondere bei Folgemaßnahmen, wie die Durchführung einer Durchsuchung oder einer Blutprobenentnahme bei einem gewaltbereiten Adressaten, wird die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen als notwendig gesehen.

Bei einer dauerhaften Einführung der Body-Cam als Einsatzmittel in der Landespolizei Sachsen-Anhalt müssten die unter Punkt 5.2 vorgebrachten Hinweise zur Optimierung des Systems in der Zusammenarbeit mit dem Hersteller umgesetzt werden.

Im Ergebnis wurde durch die beteiligten Behörden deutlich signalisiert, dass man einer Einführung der Body-Cam, als ein dauerhaftes Einsatzmittel in der Landespolizei Sachsen-Anhalt, unter den bestehenden Rahmenbedingungen kritisch gegenübersteht. Würden die Hinweise zu den baulichen und technischen Eigenschaften sowie insbesondere zu den rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz der Body-Cam entsprechend aufgenommen und umgesetzt werden, wäre die Body-Cam ein denkbar adäquates Einsatzmittel.

Erst bei Schaffung der vorgenannten Voraussetzungen könnte die Akzeptanz bei den Polizeivollzugsbeamten steigen.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist nicht näher betrachtet worden. Unter Punkt 4.1.2.2 wird aber deutlich, dass die Body-Cam keine signifikante verhaltensändernde Wirkung entfaltet. Bei einer Einführung müsste eine mediale begleitende Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.

Betrachtet man nunmehr die drei Kernbereiche der Auswertung des Modellversuchs Body-Cams bleibt festzuhalten, dass die erhoffte positive Wirkung der Body-Cam in der Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten weder in den Zahlen der PKS, noch in der Bewertung der Nutzer sowie aus den Berichten der beteiligten Behörden erkennbar ist. Durch das Einwirken vielen Faktoren auf die jeweiligen Bereiche können abschließende Aussagen nur schwer getroffen werden und lassen Spielraum für Interpretationen.

Zukünftige Erfahrungsberichte, z. B. anderer Länder oder weitere Untersuchungen können mittelfristig Erkenntnisse liefern, welche den erwünschten Nutzen der Body-Cam deutlicher hervorbringen.

Es bleibt jedoch offen, ob alleinig die Body-Cam den erwünschten Effekt herbeiführen kann und (oder ausschließlich) ausgeprägte Verhalten- und Kommunikationstrainings zu einer Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten führen werden.

8 Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse des Modellversuchs der Body-Cam blieb die erhoffte positive Entwicklung der Anzahl von Straftaten, Opfern und Tatverdächtigen offen. Auch ist nicht absehbar, ob nach Umsetzung/Anpassung der in den Erfahrungsberichten der beteiligten Behörden benannten Problemen sich kurzfristig ein erkennbarer positiver Trend zum Einsatz der Body-Cam absehen lässt.

Demnach kann mit aktuellem Stand keine klare Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise abgegeben werden, was zum einen die Option zulässt, offen eine Nichteinführung der Body-Cam in der Landespolizei Sachsen-Anhalt, nach Abschluss des Modellversuchs Body-Cam zum 30. Juni 2020, zu favorisieren.

Zum anderen wären die Optionen der Übernahme der Body-Cam als dauerhaftes Einsatzmittel in den bereits beteiligten Polizeirevieren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau bzw. gar die Einführung gänzlich für die Landespolizei Sachsen-Anhalt denkbar. Dazu muss bedacht werden, dass dies nicht, wie bereits unter Punkt 6 ausgeführt, ohne Anpassung der spezialgesetzlichen Befugnisnorm des § 16 Abs. 3a SOG LSA sinnvoll umgesetzt werden kann.

Literaturverzeichnis

Bundeskriminalamt (2016): „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ Bundeslagebild 2015, Wiesbaden, online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB_node.html, zuletzt geprüft am 3. Mai 2020

Bundeskriminalamt (2017): „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ Bundeslagebild 2016, Wiesbaden, online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB_node.html, zuletzt geprüft am 29. April 2020

Bundeskriminalamt (2018): „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ Bundeslagebild 2017, Wiesbaden, online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB_node.html, zuletzt geprüft am 29. April 2020

Bundeskriminalamt (2019): „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ Bundeslagebild 2018, Wiesbaden, online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB_node.html, zuletzt geprüft am 12. Februar 2020

Kersting, Stefan; Naplava, Thomas; Reutemann, Michael (2017): „Die deeskalierende Wirkung von Body-Cams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, online verfügbar unter <https://www.hspv.nrw.de/forschung/projekte/projekt/die-deeskalierende-wirkung-von-bodycams-im-wachdienst-der-polizei-nordrhein-westfalen/>, zuletzt abgerufen am 11. März 2020

Polizei Sachsen (2019): „Evaluation des Projektes Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei – Body-Cam“, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), online verfügbar unter <https://www.polizei.sachsen.de/de/60814.htm>, zuletzt abgerufen am 11. März 2020

Miller, Lindsay; Toliver, Jessica (2014): Implementing a Body-Worn Camera Program, Washington D.C.

Scharlau, Maria (2019): Stellungnahme von Amnesty International zur Einführung einer Bodycam durch § 57 Abs. 4-9 des Änderungsentwurfs zum SächsPVDG-E, DRS 6/14791, online verfügbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zur-einfuehrung-einer-bodycam-durch-einen>, zuletzt geprüft am 13. Februar 2020

Bonassi, Tamara (2011): Jugendliche im Fokus von Alkoholkonsum und Gewalthandlungen. In: Schweizerische Kriminalprävention (Hg.): Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP). Unter Mitarbeit von Wolfgang Wettstein. Bern: Stämpfli, S. 213–236.

Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003, online verfügbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000353, zuletzt geprüft am 20.02.2020

Anhang

- Anlage 1 Auswertung der PKS durch das LKA vom 13. Januar 2020
- Anlage 2 Onlinefragebogen der Webanwendung „LimeSurvey“
- Anlage 3 Übersicht der monatlichen Berichterstattung der beteiligten Behörden
- Anlage 4 Übersicht der Recording-Fälle in Ermittlungsverfahren